

Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte — beide vom 16. 12. 1966² 3 - freilich mit den nach ihnen zulässigen Einschränkungen (s. Rz. 42-44 zu Art. 19).

6 f) Rechtsvergleichend ist von Interesse, daß Art. 29 der Verfassung (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 7.10. 1977³ zwar die zehn Prinzipien der KSZE-Schlupakte für* die Beziehungen zu anderen Staaten verfassungsrechtlich fest schreibt, aber nur eine Bindung für die Staatsmacht, nicht für die Bürger der UdSSR konstituiert.

7 2. Ob die **allgemein anerkannten**, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des **Völkerrechts** durch Art. 8 Abs. 1 **Verfassungsrang** erhalten haben, ist nur schwer abschätzbar. Es liegt die Annahme nahe, daß ihnen zwar kein Verfassungsrang zukommt, daß sie aber den einfachen gesetzlichen Bestimmungen jeden Ranges (Gesetz der Volkskammer, Erlaß des Staatsrates, Verordnung des Minister rats, Anordnung eines Ministers oder des Leiters eines anderen zentralen Organs) Vorgehen. Wegen des Fehlens einer unabhängigen Verfassungsgerichtsbarkeit infolge des Prinzips der Gewalteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5) wird die Frage auch nicht akut werden.

3. Verbot des Eroberungskrieges.

8 a) Mit der **Verfassungsnovelle** von 1974 wurde bei unverändertem Text aus dem zweiten Satz des Abs. 1 der Abs. 2.

9 b) Das im Prinzip der friedlichen Koexistenz enthaltene **Angriffsverbot** (s. Rz. 43 zu Art. 6) wird in Art. 8 Abs. 2 aufgenommen und erweitert. In Art. 8 Abs. 2 ist zwar nur ein Verbot des »Eroberungskrieges« ausgesprochen. Dieser Begriff braucht sich nicht unbedingt mit dem Begriff des **Angriffskrieges** zu decken, denn auch ein **Verteidigungskrieg** könnte im Falle eines Sieges zu Eroberungen führen und wäre zu einem **Eroberungskrieg** geworden, selbst wenn die Absicht der Eroberung erst mit der Abwehr eines Angriffs entstanden ist. Da aber der **Angriffskrieg** bereits durch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 verboten ist und über Art. 91 Satz 1 bestraft werden muß, ist anzunehmen, daß mit Art. 8 Abs. 2 über den **Angriffskrieg** hinaus der **Eroberungskrieg** verboten werden soll. Viel Sinn ist darin nicht zu erblicken. Die Bestimmung soll wohl vor allem dazu dienen, die Maximen der DDR in ein helles Licht gegenüber den unterstellten oder wirklichen Maximen der imperialistischen Staaten der Vergangenheit, insbesondere des Hitlerreichs, und der Gegenwart zu rücken.

10 c) Das Verbot, die Streitkräfte der DDR gegen die Freiheit eines anderen Volkes einzusetzen, ist auf dem Hintergrund der These der sowjetischen Völkerrechtslehre zu sehen, nach der der bewaffnete Kampf unterdrückter Völker um die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts völkerrechtsmäßig ist (D. B. Lewin u.a., Völkerrecht, S. 145). Damit ist eine Unterstützung des Unterdrückers völkerrechtswidrig. Das gilt vor allem für den Einsatz von Streitkräften. Über Recht und Unrecht entscheidet freilich auch hier das Klasseninteresse. Eine Auflehnung gegen eine kommunistische Herrschaft wird niemals als gerechtfertigt angesehen. Die Unterstützung eines solchen Befreiungskampfes wäre in den Augen der sowjetischen Völkerrechtslehre völkerrechtswidrig. Dagegen stün-

2 GBl. 1974 II, S. 57; 1976 II, S. 108; GBl. 1974 II, S. 105, 1975 II, S. 266.

3 Neues Deutschland vom 15./16. 10. 1977, S. 9-